

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 01/007/2022

öffentlich

Fachbereich: Büro des Landrates Bearbeiter/in: Hüsgen, Nico	Datum: 16.02.2022 Az.:
--	---------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreisausschuss	24.03.2022	Beschluss

Begründung von Bushaltestellen

Hier: Anregung vom 05.12.2021 gemäß § 21 KrO NRW i.V.m § 16 der Hauptsatzung des Kreises Mettmann i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung des Kreisjugendrates

- | | | | |
|-----------------------------|-----------------------------|--|--|
| Finanzielle Auswirkung | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Personelle Auswirkung | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Organisatorische Auswirkung | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Auswirkung auf Kennzahlen | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Klimarelevanz | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss nimmt die Inhalte der Anregung zur Kenntnis und verweist die Anregung zur weiteren Beratung an den kommenden Bauausschuss am 19.05.2022.

Fachbereich: Büro des Landrates Bearbeiter/in: Hüsgen, Nico	Datum: 16.02.2022 Az.:
--	---------------------------

Begründung von Bushaltestellen

Hier: Anregung vom 05.12.2021 gemäß § 21 KrO NRW i.V.m § 16 der Hauptsatzung des Kreises Mettmann i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung des Kreisjugendrates

Anlass der Vorlage:

Mit Schreiben vom 05.12.2021 hat sich der Kreisjugendrat mit beigefügter Anregung gemäß § 21 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) i.V.m. § 16 der Hauptsatzung des Kreises Mettmann i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung des Kreisjugendrates an den Kreistag gewandt.

Sachverhaltsdarstellung:

Der Kreistag hat in zulässiger Weise in Ausübung der Ermächtigung des § 21 Abs. 1 S. 3 KrO NRW die Erledigung von Anregungen und Beschwerden gemäß § 16 Abs. 4 der Hauptsatzung grundsätzlich auf den Kreisausschuss übertragen, es sei denn die Anregung oder Beschwerde betrifft Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 26 Abs. 1 S. 2 KrO NRW zuständig ist.

Nach der Regelung in § 21 KrO NRW i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung des Kreisjugendrates, müssen Anregungen Angelegenheiten betreffen, die in die Zuständigkeit des Kreises fallen.

Dem Landrat steht bei Anregungen und Beschwerden keine materielle Vorprüfungscompetenz zu, vielmehr ist die Anregung in die Tagesordnung aufzunehmen.

Bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Kreisjugendrats haben das Recht, zu diesen Anregungen und Beschwerden in der jeweiligen Sitzung des Kreisausschusses und des mitberatenden Fachausschusses auch mündlich Stellung zu nehmen.

Es wird empfohlen, dass der Kreisausschuss die Anregung in seiner Sitzung am 24.03.2022 aufnimmt beziehungsweise zur Kenntnis nimmt und sodann an den Bauausschuss zur fachlichen Beratung verweist.

Da eine explizite Zuständigkeit des Kreistages für diese Thematik nicht ersichtlich ist, obliegt die letztendliche Beschlusskompetenz über den Inhalt der Anregung dem Kreisausschuss. In der Folge ist über die Anregung abschließend in einer Sitzung des Kreisausschusses zu beraten.

Anlage

Anregung des Kreisjugendrates vom 05.12.2021